

### **1.1.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen der K industries – ALTHAMMER GmbH (Fassung vom 29.03.2017)**

#### **ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages als Unternehmer handelt und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Allen Lieferungen und Leistungen, die uns gegenüber erbracht werden, liegen diese Bedingungen zu Grunde. Abweichende Liefer- und/oder Leistungsbedingungen des Lieferanten/ Leistenden (im Folgenden: Lieferant) werden weder durch fehlenden Widerspruch noch durch vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen Vertragsinhalt.

#### **ANGEBOTE, ANGEBOTSUNTERLAGEN, VERTRAGSSCHLUSS**

- (1) Der Lieferant kann unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung annehmen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt unser Angebot.
- (2) Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen und Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Auch die Urheberrechte hieran behalten wir uns vor. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung uns unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die Informationen ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt geworden oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

#### **PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderungen aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung 'Frei-Haus' ebenso wie die Kosten von Verpackungen, Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift

bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll ein. Ist ein Preis 'ab Werk', 'ab Lager' oder ähnliches vereinbart, ist auf unseren Wunsch ein von uns zu benennender Spediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant.

- (2) In dem Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Wenn und soweit wir dies wünschen, ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und sie bei uns auf seine Kosten abzuholen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem und für den Lieferanten wiederverwendbarem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des für die Verpackung berechneten Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- (4) Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit der in unserer Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu, es sei denn, der Lieferant weist uns nach, dass er die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- (5) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen etc. vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang dieser vereinbarten Bescheinigungen.
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, ebenfalls gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

### **LIEFERUNGEN, LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, VERZUG**

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.
- (2) Treten Umstände ein oder werden dem Lieferanten Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, muss er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen.  
Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.
- (3) Anlieferungen haben in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 07.00 Uhr und 15.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr zu erfolgen. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen außerhalb dieser Zeiten entgegenzunehmen.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Wir sind berechtigt, eine

Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann von uns noch bis zur Begleichung der Rechnungsforderung - im Falle von Abschlagszahlungen bis zur Schlusszahlung – gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch sowie auf einen Anspruch auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

- (5) Bei vorzeitiger Anlieferung der Waren sind wir berechtigt, diese bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Gleiches gilt für den Fall, wenn wir die Waren auf Grund des Lieferverzuges erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigen. Bei vorzeitiger Anlieferung läuft die Frist der Nr. 3 Abs. 6 erst ab dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik und/oder Aussperrung, welche die Leistungserbringung behindern, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Dies gilt auch bei sonstigen ähnlich schwerwiegenden Ereignissen, wenn wir diese nicht zu vertreten haben. Weiter gilt dies, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Wir werden im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben. Die Parteien werden ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung sind wir ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung, wegen der durch die genannten Umstände verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

## **GEFAHRÜBERGANG, DOKUMENTE**

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus an nachfolgende Lieferanschrift  
K industries – ALTHAMMER GmbH,  
In den Seewiesen 50, 89520 Heidenheim  
Dies ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten.
- (2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgenannten Anschrift bzw. an der von uns genannten Verwendungsstelle beim Lieferanten. Dies gilt auch, wenn die Lieferungen außerhalb der in Ziff. 4 (3) genannten Zeiten erfolgen und daher von uns nicht entgegengenommen werden. Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn wir die Transportkosten übernehmen.
- (3) Die Abnahme der Waren gilt als erfolgt, wenn der Empfang der Ware von uns quittiert wurde.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen etc.) unentgeltlich und kostenfrei bei

Anlieferung der Ware zu übereignen und zu übergeben. Sind die Dokumente ganz oder teilweise unvollständig, müssen wir die Ware nicht abnehmen.

## **HAFTUNG**

### **Haftung des Lieferanten**

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der uns und/oder Dritten durch vertragswidriges oder sonstiges schädigendes Verhalten zugefügt wird.

### **Unsere Haftung**

- (1) Bei Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden sowie im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, sofern uns kein Vorsatz zur Last zu legen ist. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch bezüglich der persönlichen Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **GEWÄHRLEISTUNG**

- (1) Wir werden bei uns eingehende Waren unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang und nach Art der Ware und deren Verwendungszweck tunlich ist. Mängelrügen i.S.d. § 377 HGB sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.
- (2) Der Lieferant haftet für etwaige Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Dieses Recht zur Selbstvornahme sowie zum Aufwendungsersatz haben wir auch ohne vorherige Nachfristsetzung, soweit eine solche nach den gesetzlichen Regelungen

entbehrlich ist. Dies gilt unter anderem in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn Gefahr im Verzuge ist, sofern den vorliegenden Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.

- (4) Anstelle der in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB enthaltenen zweijährigen Verjährungsfrist gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In allen übrigen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- (5) Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- (6) Werden wir von einem unserer Abnehmer der gelieferten Waren wegen der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Sache in Anspruch genommen, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche des Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nachdem der Lieferant uns die Sache abgeliefert hat bzw. wir die Sache abgenommen haben.

### **PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ**

- (1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen eines Fehlers des Produkts, er auf die gelieferte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von diesen Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit die Ursache in dessen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr einer späteren Haftung auf Grund eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware erforderlich erscheinen, insbesondere Aufwendungen für einen Rückruf, sind uns vom Lieferanten zu erstatten. Dies gilt auch für alle sonstigen Aufwendungen, die sich aus und im Zusammenhang mit der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **SCHUTZRECHTE**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ohne Verletzung von Schutzrechten oder sonstiger Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von uns auch in anderen Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.

- (2) Der Lieferant stellt uns und unseren Kunden von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern frei, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten. Gleiches gilt auch für sonstige uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- (3) Ohne Zustimmung des Lieferanten werden wir mit dem Dritten keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.
- (4) Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
- (5) Für sämtliche vorgenannten Ansprüche gelten die unter Ziff. 7 (4) geregelten Gewährleistungsfristen entsprechend.

### **EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNG, WERKZEUGE**

- (1) Wenn und soweit wir dem Lieferanten Materialien beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Jegliche Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.
- (2) Werden die von uns beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen durch die Vermischung oder Verbindung entstehenden Gegenständen zur Zeit dieser Vorgänge.  
Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieser Anteil bemisst sich an dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der genannten Vorgänge. Der Lieferant verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (3) Auch an Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einsetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherer aus den vorgenannten Schadensereignissen ab, die Abtretung nehmen wir hiermit an. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Kommt der Lieferant seinen vorstehenden Pflichten schuldhaft nicht nach, so ist er uns zum Ersatz etwaiger hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand. Allerdings sind wir auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz zu verklagen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder für den Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und insoweit das dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam qualifizierte AGB-Klausel zur Verfügung stellt, soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die wirksam ist.